



Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Zwiesel

vom 18.07.2023

Vorbemerkungen

Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Ihre Errichtung ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO grundsätzlich genehmigungspflichtig (Ausnahmen siehe Art. 57 BayBO).

Da derartige Anlagen meist im Außenbereich errichtet werden sollen, wäre die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Da § 35 Abs. 1 BauGB mit seinem Privilegierungstatbestand FPA nur in bestimmten Fällen erfasst und auch eine Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB, als sonstiges Vorhaben, in der Regel ausscheidet, da meist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, ergibt sich bauplanungsrechtlich die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans sowie ggf. die entsprechende Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan).

Klargestellt wird an dieser Stelle, dass auf die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen kein Rechtsanspruch besteht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der Stadt Zwiesel, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Die Bundesrepublik Deutschland weist der klimaneutralen Energiegewinnung in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Dieser Verpflichtung zum Ausbau der dafür erforderlichen Anlagen möchte die Stadt Zwiesel offen und aufgeschlossen entgegenreten.

Um eingereichte Anträge bzw. Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einheitlich zu würdigen und dem zuständigen Gremium die Entscheidung darüber zu erleichtern, beschließt der Stadtrat den nachfolgenden Kriterienkatalog. Auf das eigentliche Bauleitplanverfahren hat der Kriterienkatalog keinen Einfluss.

Interessenten, die in Zwiesel eine FPA errichten möchten sollen daher bereits bei Antragstellung hinsichtlich des Kriterienkataloges prüfbare Unterlagen einreichen. Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien genannten Aspekte ausgestalten werden. Der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans ist dabei darzustellen. Anhand der eingereichten Unterlagen und Darstellungen wird das zuständige Gremium über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens entscheiden.

Im Vorfeld ist eine grundsätzliche Standortprüfung durchzuführen. Eine Begründung für die Standortwahl ist in jedem Fall den Antragsunterlagen beizufügen und evtl. mögliche Alternativen darzustellen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bestimmt im Grundsatz, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Bei der Standortauswahl sind daher grundsätzlich die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung, zu beachten.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig. Dazu zählt das Gemeindegebiet der Stadt Zwiesel. Anlagen die in Zwiesel errichtet werden, sollen eine Bereicherung des Natur- und Artenschutzes darstellen.

Kriterienkatalog

Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer baurechtlich genehmigungspflichtigen Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gebiet der Stadt Zwiesel gelten ab sofort folgende Kriterien:

1. Sichtbarkeit und Landschaftsbild

Negativ zu beurteilen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- a) bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Gebieten, die der Naherholung dienen,
- b) die direkt an bestehende oder (bereits absehbare) künftige Wohngebiete anschließen, insbesondere wenn sie im unmittelbaren Sichtbereich liegen,
- c) in der Nähe von landschaftsprägenden Denkmälern oder das Ortsbild besonders positiv prägenden Gebäuden,
- d) auf städtebaulich relevanten Erweiterungsflächen.

Zur Wahrung von sichtstörenden Einflüssen ist ein geeigneter Abstand bzw. sind kompensierende landwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, z.B. Abpflanzungen an den Außenkanten der Anlage (drei Meter breite naturnahe Hecke) zum Sichtschutz.

2. Netzanbindung

Die Anbindung der FPA an das Stromnetz soll grundsätzlich per Erdverkabelung erfolgen. Im begründeten Ausnahmefall kann einer Anbindung an eine Oberleitung zugestimmt werden.

Die geplante Trassenführung zum Einspeisepunkt ist der Stadt Zwiesel anzuzeigen.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Die Errichtung von FPA soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Eine doppelte Flächennutzung (z. B. zusätzliche Beweidung der Fläche) oder die Errichtung von AGRI-PV-Anlagen wird bevorzugt.

4. Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Der Projektentwickler bzw. -betreiber muss darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Zu empfehlen ist z. B. eine extensive Pflege der Flächen z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nahe gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

Der Einsatz von synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Reinigungschemikalien ist zu vermeiden. Die Module sowie die Umzäunung sind tierfreundlich zu gestalten. Bei der Umzäunung ist auf ein unauffälliges Design zu achten. Eingrünungen sind mit heimischen Sträucher- und Gehölzarten durchzuführen.

Die Anlage soll einen Vorteil aus Sicht des Natur- und Artenschutzes darstellen und die entstehende Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden.

5. Regionale Wertschöpfung und Wahrung kommunaler Interessen

Die Stadt Zwiesel legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne haben die Antragsteller im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darzulegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung angeboten wird.

Der steuerliche Firmensitz der FPV-Anlage ist für die gesamte Betriebsdauer in Zwiesel anzumelden.

Gemäß § 6 EEG können die Betreiber von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Standortkommunen finanziell beteiligen und ihnen eine freiwillige, einseitige Zuwendung anbieten. Ein entsprechendes Angebot seitens des Antragstellers wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Wahrung der kommunalen Interessen ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Dieser regelt insbesondere die Rückbauverpflichtung, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller.

6. Begrenzung der Anlagen

Der Stadtrat behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt angesichts der bis dahin installierten Solarleistung zu beschließen, den weiteren Zubau zu begrenzen bzw. keinen weiteren Zubau mehr zuzulassen insbesondere wenn die Gesamtleistung der errichteten Anlagen grundsätzlich alle Haushalte im Stadtgebiet mit erneuerbarer Energie versorgt.

7. Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung

Das zuständige Gremium behält sich vor, eine Ortsbesichtigung ggf. auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit, durchzuführen.

Das zuständige Gremium behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

Anlagen:

Anlage 1 Auszug aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und planerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 – grundsätzlich nicht geeignete Flächen (**Ausschlussflächen**)

Anlage 2 Auszug aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und planerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 – eingeschränkt geeignete Flächen (**Restriktionsflächen**)

Bei den Anlagen 1 und 2 handelt es sich um die aktuell gültige Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Kriterienkataloges. Sollte eine Überarbeitung der Ausschluss- und Restriktionsflächen durch das Ministerium stattfinden, ist die geänderte Fassung anzuwenden.

Anlage 3 Bewertungsmatrix

Anlage 1 Auszug aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und planerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 – grundsätzlich nicht geeignete Flächen (**Ausschlussflächen**)

Anlage Standorteignung

1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Alpenplan Zone C
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässerrandstreifen
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

Anlage 2 Auszug aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und planerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 – eingeschränkt geeignete Flächen (**Restriktionsflächen**)

2. Eingeschränkt geeignete Standorte (= Restriktionsflächen) (soweit nicht Ziffer 1 einschlägig):

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks (s. a. Gl. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)¹.
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)¹.
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung¹
 - o für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
 - o für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
 - o für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Alpenplan Zone A und B
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur².

¹ In der Regel werden der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und -fachliche Erwägungen entgegenstehen.

² Vorhaben, bei denen gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden, sind auf solchen Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

- Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden

Anlage 3 Bewertungsmatrix

**Bewertungsmatrix zum Kriterienkatalog für
Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Zwiesel**

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Gebieten, die der Naherholung dienen	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Direkter Anschluss an bestehende oder (bereits absehbare) künftige Wohngebiete	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
In der Nähe von landschaftsprägenden Denkmälern oder das Ortsbild besonders positiv prägenden Gebäuden	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Städtebaulich relevante Erweiterungsfläche	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Übermäßige Beeinträchtigung der städtischen Infrastruktur durch die Trassenführung	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Zweigleisiges Nutzungskonzept oder AGRI-PV-Anlage	2 Punkte	nicht möglich	0 Punkte
Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch PV-Nutzung	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Angebot nach § 6 EEG (Finanzielle Beteiligung der Kommune)	2 Punkte	nicht möglich	0 Punkte

Die Punkte für jedes Bewertungskriterium sind zu addieren.

Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung:

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
4 bis 0 Punkte	Diese FPA wäre abzulehnen
9 bis 5 Punkte	Diese FPA sollte nur im begründeten Ausnahmefall zugelassen werden.
18 bis 10 Punkte	Diese FPA sollte zugelassen werden.